

# Grundsätze der Veröffentlichung der Staatsverträge

---

1. Die Gliederung der Staatsverträge erfolgte nach Sachgebieten; sie wurde nach Möglichkeit der für das Landesrecht gewählten Systematik nachgebildet. Anders als im Landesrecht ist jedoch ihrer Numerierung die Ziffer 0 vorangestellt.
2. Die Sammlung enthält die Verträge, die in der Gesetzessammlung seit dem 12. September 1848 veröffentlicht wurden und im Zeitpunkt der Bereinigung noch in Kraft sind. Einzelne Verträge, die keine praktische Bedeutung mehr zu haben scheinen, wurden dennoch aufgenommen, wenn ihr Weglassen als Anerkennung eines tatsächlichen Zustandes durch die Schweiz hätte ausgelegt werden können. Irgendeine Rechtswirkung kommt aber dem Weglassen eines Staatsvertrages nicht zu und ist für seine Gültigkeit ohne Bedeutung.
3. Mit der Einführung der elektronischen Publikation des Staatsvertragsrechts, wurde die Darstellung der Texte den aktuellen Druckformaten angepasst.
4. Wenn in einem Briefwechsel (oder Notenwechsel) die Antwort mit dem ersten Brief gleichlautend ist, so wurde nur der zweite Brief wiedergegeben.
5. Genehmigungsbeschlüsse der Bundesversammlung sind nicht veröffentlicht, ausgenommen wenn sie besondere Bestimmungen enthalten; in diesem Fall findet man sie im Landesrecht.

